

Leitlinie für die Lehrverpflichtung an der Technischen Universität Nürnberg

vom 01.03.2026

Aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. September 2025 (GVBl. S. 524) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Nürnberg in Ergänzung zu §§ 1 bis 9 AVBayHIG folgende Leitlinie für die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Deputats-Budget.....	4
§ 3 Lehrverpflichtung	4
§ 4 Arten und Anrechnung von Lehraktivitäten	5
§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung	7
§ 6 Inkrafttreten	9

Präambel

¹Die Technische Universität Nürnberg (UTN) nutzt die in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. September 2025 (GVBl. S. 524) geändert worden ist, eröffnete weitgehende Autonomie bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Lehrverpflichtungen, um neue Wege in Studium und Lehre zu erproben und strukturell zu verankern. ²Als neu gegründete staatliche Universität befindet sich die UTN in einer besonderen Aufbauphase und versteht sich als Innovationsprojekt der deutschen Hochschullandschaft. ³Ihr Gründungskonzept zielt darauf ab, zukunftsweisende Studienangebote, Organisationsformen und Lehr-/Lernformate zu entwickeln und nachhaltig umzusetzen. ⁴Die Ausgestaltung der Lehrverpflichtungen trägt diesem Profil insbesondere durch folgende Merkmale Rechnung:

1. Die technischen Studiengänge der UTN integrieren sozial- und geisteswissenschaftliche Inhalte und fördern eine reflektierte, gesellschaftlich verantwortliche Ausbildung.
2. Die Studiengänge verbinden disziplinäre Tiefe mit interdisziplinärer Breite und unterstützen projekt- und forschungsorientierte Lehrformate.
3. Die Lehre zielt auf den Erwerb fachlicher, methodischer und überfachlicher Kernkompetenzen und folgt einem innovativen, kompetenz- und studierendenzentrierten Lehr-/Lernkonzept.

⁵Diese Leitlinie für die Lehrverpflichtung schafft den organisatorischen Rahmen, um innovative Lehre zu ermöglichen, weiterzuentwickeln und verlässlich abzubilden.

⁶Sie dient einer transparenten, flexiblen und effizienten Handhabung von Lehrverpflichtungen und berücksichtigt dabei sowohl die besonderen Anforderungen der Aufbauphase als auch den verantwortungsvollen Einsatz des Lehrpersonals.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Leitlinie gilt für alle an der Technischen Universität Nürnberg wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Lehrpersonen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

§ 2 Deputats-Budget

(1) ¹Die Technische Universität Nürnberg erhält vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) periodenbezogen eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget). ²Das Deputats-Budget errechnet sich entsprechend § 7 AVBayHIG. ³Die Festsetzung des Deputats-Budgets für die Technische Universität Nürnberg erfolgt auf Antrag der Universität durch das StMWK. ⁴Der Antrag ist von der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten zu zeichnen.

(2) Die Festsetzung des Gesamtbudgets findet im Team Strategic Controlling statt und wird dem Lenkungsausschuss der School of Students and Young Researchers (StaRs) zwecks weiterer Planung und Verteilung auf die Studiengänge mitgeteilt.

§ 3 Lehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung von Lehrpersonen richtet sich

1. im Beamtenverhältnis nach § 3 Abs. 1, 3 bis 5 AVBayHIG,
2. in einem Angestelltenverhältnis nach § 3 Abs. 2, 3 bis 5 AVBayHIG

(2) Die individuelle Lehrverpflichtung von Lehrpersonen wird im Rahmen des Dienst- und Arbeitsrechts konkret festgesetzt.

(3) ¹In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere Forschungsfreisemester, Mutterschutz, Elternzeit) kann die Lehrverpflichtung einer Lehrperson verringert werden, soweit der Lehrbedarf im jeweiligen Fach dies, insbesondere wegen des Überschusses der Lehrkapazität, zulässt. ²Die Lehrperson hat eine Verringerung ihrer Lehrverpflichtung nach Satz 1 von den die Lehrveranstaltung durchführenden Departments und dem StaRs Lenkungsausschuss genehmigen zu lassen. ³Zur Gleichbehandlung und fairen Verteilung der Lehrverpflichtung auf alle Lehrpersonen wird die Gründungskommission der UTN Kriterien zur Gewährung der Verringerung der individuellen Lehrverpflichtung beschließen.

(4) ¹Die Übertragung von Dienstaufgaben außerhalb der Lehre auf Lehrpersonen hat den für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung erforderlichen Aufwand

angemessen zu berücksichtigen. ²Außerhalb der Vorlesungszeit können Lehrpersonen Lehraufgaben übertragen werden.

(5) ¹Die Lehrpersonen bestätigen die Erfüllung der Lehrverpflichtung jedes Semester gegenüber ihrem Department und dem StaRs Lenkungsausschuss bis zum Semesterende, idealerweise in digital-gestützter Form. ²Damit hat jede Lehrperson zu dokumentieren, wie sie ihre individuellen Lehrverpflichtungen erfüllt hat.

(6) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung gegenüber dem StMWK jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

§ 4 Arten und Anrechnung von Lehraktivitäten

(1) ¹Kurse, die auf Module in den Modulkatalogen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Nürnberg angerechnet werden, zählen in vollem Umfang der im Syllabus festgelegten Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zur Lehrverpflichtung (d.h. 4 LVS pro 6 ECTS Kurs). ²Die durch das Gründungskonzept motivierten intensiveren Lehrformen werden in der Regel in Fällen der nicht zuordnungsbaren Lehr- und Betreuungstätigkeiten für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 1 LVS für 3 Arbeitsstunden abgegolten (z. B.: 2 LVS sind mit 6 Arbeitsstunden pro Semesterwoche gleichzusetzen). ³Arbeitsstunden umfassen Lehr- und Betreuungstätigkeiten, wie insbesondere lehrbegleitende Veranstaltungen oder Formen der individuellen Betreuung, des Feedbacks zur individuellen Lernunterstützung der Studierenden oder der Unterstützung des Prüfungsbetriebs.

(2) Die Betreuung von Projektgruppen sowie die Koordination aller Projektgruppen im Rahmen des Learning and Transformation Projects wird mit 2 LVS pro Gruppe angerechnet.

(3) ¹Nicht in der ASPO oder auf Grundlage der Module in den Modulkatalogen vorgesehene Lehrveranstaltungen werden nur dann gemäß Absatz 1 berücksichtigt, wenn alle nach den Modulkatalogen der ASPO vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Fachs durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrpersonen angeboten werden und die Abhaltung der nicht vorgesehenen Lehrveranstaltung mit der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten

abgestimmt ist. ²Im Hauptamt erbrachte besondere Kurse für Promovierende im Rahmen der Promotionsordnung (§ 9 PromO) sowie besondere Lehrangebote für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in Graduiertenkollegs und vergleichbaren Einrichtungen sind allgemein auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.

(4) ¹Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. ²Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungen in Lehrveranstaltungsstunden ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.

(5) ¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt nur einmal angerechnet. ²Soweit eine Lehrveranstaltung interdisziplinär durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung insgesamt höchstens zweifach angerechnet werden. ³Die Entscheidung über die Anrechnung erfolgt auf Basis der Informationen im Syllabus im StaRs Lenkungsausschuss. ⁴Die betroffenen Departments sind berechtigt, im Vorfeld dazu eine Stellungnahme abzugeben; sollte die Entscheidung des Lenkungsausschusses nicht der Stellungnahme entsprechen, so muss die Entscheidung begründet werden.

(6) ¹Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten können nur einmal je Studierenden, unter Berücksichtigung des notwendigen Betreuungsaufwands, maximal aber nur bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. ²Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

a) Betreuung Master Thesis: 60 v. H.,

b) Betreuung Bachelor Thesis: 20 v. H.

(7) In besonderen Fällen, insbesondere bei didaktisch aufwendiger Vorbereitung oder Lehrtätigkeiten, bei interdisziplinärer Lehre oder bei der Neukonzeption von

Modulen in neuen Studiengängen oder bei der erstmaligen Durchführung von Kursen durch neuberufene Personen, kann eine höhere Anrechnung um 50 vom Hundert auf die Anrechnung der einzelnen Lehrtätigkeit gewährt werden.

§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) ¹Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 S. 5 und 6, § 6 AVBayHIG). ²Sämtliche Ermäßigungen werden nur mit Wirkung für die Zukunft und nur befristet gewährt. ³Die Höchstdauer der Befristung beträgt fünf Jahre. ⁴Die Ermäßigung ist nicht ausgleichspflichtig, soweit die Gewährung im Rahmen des jeweiligen Deputats-Budgets erfolgt.

(2) ¹Bei Entscheidungen über die Gewährung einer Ermäßigung sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- a) die Aufgabenerfüllung der Lehrperson in Forschung und Lehre,
- b) weitere dienstliche Belange und Interessen, insbesondere
 - aa) die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Lehrbedarfs gemäß den Prüfungs- und Studienordnungen und Studienplänen und
 - bb) der effiziente Einsatz des Lehrpersonals und die angemessene Ausschöpfung der Personalressourcen.

²Darüber hinaus können folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) weitere individuelle dienstliche Aufgaben und Funktionen der Lehrperson, auch unter Berücksichtigung einer Schwerbehinderung, wobei § 6 AVBayHIG unberührt bleibt,
- b) ein dienstliches Interesse an einer vorübergehenden Wahrnehmung zusätzlicher besonderer Aufgaben im Bereich der Forschung in einem Fach.

³In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AVBayHIG ist auf die Qualifikation für die Lehrverpflichtung und die Prüfungsberechtigung nach der HSchPrüferV zu achten.

(3) ¹Auf Antrag kann für die Wahrnehmung strategischer Aufgaben, insbesondere die Wahrnehmung hochschulischer Funktionen im Rahmen des Aufbaus der UTN in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Infrastruktur und Öffentlichkeitsarbeit, eine Ermäßigung durch die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. ²Werden von einer Lehrperson mehrere Funktionen und Aufgaben nach Satz 1 wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen und Aufgaben eine Ermäßigung gewährt werden. ³Entlastungen von dienstlichen Aufgaben in der Lehre, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohne Anrechnung auf das Deputats-Budget und ohne Ausgleich gewährt werden (insbesondere Art. 22 Abs. 5 Satz 2 BayHIG), bleiben unberührt.

(4) ¹Die Gewährung einer Ermäßigung, die Festsetzung einer von der Regellehrverpflichtung abweichenden niedrigeren Lehrverpflichtung und die Erteilung von Ausnahmen erfolgen auf Antrag der jeweiligen Lehrperson. ²Die Entscheidung über die konkrete Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, die Ermäßigung oder Erhöhung der Lehrverpflichtung und die Erteilung von Ausnahmen trifft die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Der Ausgleich von zulässigen Unterschreitungen i.S.d. § 2 Abs. 3 AVBayHIG hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen.

(6) ¹Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident kann anordnen, dass die betreffende Lehrperson vorübergehend zusätzliche Aufgaben in der Lehre im jeweiligen Fach wahrnimmt, soweit und solange ein dienstliches Interesse daran besteht, insbesondere, soweit dies aufgrund eines erhöhten Lehrbedarfs in dem betreffenden Fach erforderlich ist.

(7) Bei der Erteilung von Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 AVBayHIG ist Abs. 2 entsprechend zu berücksichtigen.

(8) Die Lehrveranstaltungen, die von einer Lehrperson während einer Freistellung nach Art. 61 BayHIG erbracht werden, können nicht ausgeglichen werden.

(9) Die Anrechnung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung erfolgt auf das zentrale Budget der Universität.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Nürnberg, 26.02.2026

Prof. Dr. Michael Huth
Gründungspräsident